

1 Es gelten folgende Abkürzungen: Leasinggeber (LG); Leasingnehmer (LN); Leasingobjekt (LO)

2 Leasingvereinbarung

Das LO befindet sich im Eigentum des LG. Dem LN wird mit dem gegenständlichen Leasingvertrag das Nutzungsrecht am Leasingobjekt für die Dauer des Vertragsverhältnisses eingeräumt. Der LN ist berechtigt aber nicht verpflichtet, das LO während oder spätestens mit Ende der Vertragslaufzeit zu kaufen. Eine Finanzierung oder Vollamortisation ist nicht Vertragszweck.

3 Vertragslaufzeit

Die Laufzeit ist im Leasingvertrag angegeben. Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf. Das LO ist spätestens am letzten Werktag vor Ablauf der Laufzeit an den LG zurückzustellen.

Eine vorzeitige Kündigung durch den LN ist ohne Angabe von Gründen möglich. Die Kündigungsfrist bei Erwerb des LO vor Ablauf des Vertrages beträgt 1 Monat und bei Rückgabe des LO an den LG 1 Monat, sofern im Leasingvertrag nichts anderes vereinbart wurde. Eine vorzeitige Kündigung durch den LG ist nur bei Vorliegen der in den AGB angegebenen Gründe möglich (Pkt. 12).

4 Pflichten des LN bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags durch Rückstellung des LO

Das LO ist an den LG an dessen Geschäftsadresse zurückzustellen. Begrenzungen der gefahrenen KM oder Betriebsstunden bestehen nur, wenn sie im Leasingvertrag ausdrücklich vereinbart wurden. Die ordentliche Wartung ist dem LG nachzuweisen, sofern ein Intervall in den Zeitraum der Nutzung fiel. Mit ordnungsgemäßer Rückgabe des LO sind sämtliche Verpflichtungen erfüllt. Es besteht keine Nachschusspflicht oder Restwertausgleich.

5 Kautio

Die Kautio dient ausschließlich der Sicherstellung der Verpflichtungen aus dem Vertrag und ist kein Kaufpreisbestandteil. Die Kautio wird nicht verzinst. Die Kautio wird wie folgt verbucht:

- a) Bei Erwerb am Ende der Laufzeit wird die Kautio refundiert.
- b) Bei Erwerb vor Ablauf des Vertrages wird die Kautio refundiert.
- c) Bei Rückgabe des LO an den LG und Beendigung des Leasingverhältnisses wird die Kautio refundiert. Das LO muss sich technisch und optisch in einem dem Alter und der vereinbarten Nutzung entsprechenden angemessenen Zustand, unter Berücksichtigung dokumentierter Vorschäden, befinden. Das Risiko eines gesunkenen Marktwertes trägt der LG.

6 Leasingentgelt, Gebühren und Kaufpreis

a) Vertragserstellungsgebühr/Aufhebungsentgelt: Die Vertragserstellungsgebühr deckt alle Kosten der Erstellung des Angebotes sowie des Termines zur Vertragsunterzeichnung. Eine anfallende Mietvertragsgebühr wird vom LG an das Finanzamt abgeführt und gesondert ausgewiesen.

Die Vertragserstellungsgebühr und die Mietvertragsgebühr sind bei Vertragsabschluss fällig.

Das Aufhebungsentgelt wird mit der im Leasingvertrag angegebenen Höhe verrechnet. Es ist nicht vom Marktwert des LO zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages abhängig.

b) Monatliches Entgelt: Das monatliche Entgelt ist fix und wird pro Monat verrechnet. Es enthält 20% USt. Es ist immer am 1. eines Monats fällig, sofern es im Leasingvertrag nicht anders vereinbart wurde. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach erfolgter Zahlung.

Das monatliche Entgelt setzt sich wie folgt zusammen:

- Dem Leasingentgelt
- Einer optional gewählten GPS-Gebühr
- Einer optional gewählten KM-Pauschale oder Betriebsstundenpauschale
- Einer optional gewählten Gebühr für den Verzicht auf eine an den LG abgetretene Vollkaskoversicherung

Das monatliche Entgelt enthält keine Vertragsgebühren, oder andere nicht fix vorgesehene Kostentangenten wie Inkassospesen, Klagskosten, Betriebskosten, Reparaturen, die aufgrund unsachgemäßen Gebrauch oder durch schuldhaftes Verhalten des LN verursacht wurden.

c) Kaufpreis im Fall eines Erwerbs durch den LN: Die Summe der Restzahlung zuzüglich der Kautio ergibt den am Ende der Laufzeit offenen Saldo des Kaufpreises. Dieser Kaufpreis entspricht dem bei Vertragsunterfertigung geschätzten Marktwert zum Ende der Laufzeit. Er wird an den zum Kaufzeitpunkt gültigen Marktwert angepasst, sofern dieser vom kalkulatorisch ermittelten Wert abweicht. Eine im Leasingvertrag ausgewiesene Restzahlung begründet keinen Anspruch auf Erwerb zu einem fixen oder garantierten Kaufpreis.

d) Restzahlung bei Kauf während der Laufzeit: Der LN hat das Recht, das LO bereits während der Laufzeit zu kaufen. In diesem Fall werden die geleisteten Leasingentgelte zum im Leasingvertrag vereinbarten Prozentsatz auf den dann gültigen Marktpreis als Teilzahlung angerechnet. Der LN kann jederzeit den Kaufpreis für einen vorzeitigen Kauf des LO zum jeweiligen Stichtag erfragen.

7 Zahlungsverzug

Sollte der LN mit einer Zahlung in Verzug geraten, ist der LG berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Leasingentgelt Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. auf die ausstehenden Zahlungen zu verrechnen. Mindestens werden jedoch EUR 40 zzgl. USt pauschal ab dem 5. Werktag der Fälligkeit, sowie weitere EUR 50 zzgl. USt pro weitere Woche verrechnet, wenn die überfällige Zahlung nicht bezahlt oder das LO nicht an den LG zurückgestellt wird. Die erste Kontaktaufnahme bei Zahlungsverzug erfolgt durch Telefon sowie elektronische Kommunikationsmethoden wie E-Mail, SMS und WhatsApp. Entscheidet der LN, dass eine Sicherstellung notwendig ist, so wird eine zusätzliche Betriebsgebühr von bis zu EUR 500 zzgl. USt pro Betriebsversuch in Wien verlangt. Für Betriebsaufwände außerhalb Wiens wird eine aufwandsbezogene Betriebsgebühr verrechnet. Der LN nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Betriebsversuche bereits unmittelbar nach Fälligkeit einer Zahlung erfolgen können, und stimmt einer Abholung des LO auch ohne weitere Mahnung ausdrücklich zu.

Ebenso kann es zur Betreuung kommen, wenn der LG den begründeten Verdacht hegt, dass es zu einer Veruntreuung kommen könnte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Stromverbindung des GPS getrennt wird und/oder ungenehmigte Fahrten bzw. Transporte des LO ins Ausland unternommen werden.

Externe Kosten, die dem LG durch das Inkasso entstehen, sind gesondert abzurechnen, ebenso wie Aufwandsentschädigungen für polizeiliche Anzeigen oder Klagen.

8 Gewährleistung

Bei Schäden, die einen Gewährleistungsfall darstellen, wie z.B. Motorschaden, ist das LO umgehend an den LG zurückzustellen und der Leasingvertrag wird aufgelöst (Pkt. 4).

9 Betrieb, Pflege und Instandhaltung und Gefahrentragung (Haftung für das LO)

Dem LN ist die Nutzung des LO ausschließlich in Österreich gestattet, sofern eine Verwendung im Ausland nicht ausdrücklich vom LG schriftlich genehmigt wird.

Der LN ist verpflichtet, das LO während der Vertragslaufzeit schonend und pfleglich zu gebrauchen. Er muss alle Vorschriften zum Betrieb des LO einhalten. Die ordentliche Wartung, insbesondere die Kosten für die jährliche \$57 Überprüfung, geht auf Kosten des LN. Der LN hat allfällige Wartungsarbeiten durch einen befugten Gewerbebetrieb vornehmen zu lassen.

Der LG wird für den Wertverlust durch Schäden, sofern sie nicht über eine betriebsübliche Abnutzung hinaus gehen, keine Forderung an den LN stellen. Das Risiko eines Motorschadens geht zu Lasten des LG, sofern er ohne Verschulden des LN eingetreten ist.

Der LN wird das LO ausschließlich seinen Angestellten mit entsprechender Berechtigung zum Gebrauch überlassen. Eine Weitergabe welcher Art auch immer an Dritte ist nicht gestattet.

10 Versicherungen / Schadensfall

Der LN verpflichtet sich alle notwendigen Versicherungen (Haftpflicht und Kasko) abzuschließen und die Prämien fristgerecht zu zahlen, außer der LN optiert gegen eine Vollkasko. In diesem Fall nimmt der LG zur Kenntnis, dass Eigenschäden am LO nicht versichert sind. Im Schadensfall übernimmt der LG die Kosten, die über die Kautions hinausgehen, um das LO wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen, sofern es sich nicht um Totalschaden handelt oder die Schäden auf Grund von erheblich nachteiligem Gebrauch oder wegen Vernachlässigung entstanden sind.

Im Schadensfall ist der LN verpflichtet, den LG umgehend zu informieren. Dies betrifft auch optische Schäden wie Dellen, Hagelschaden oder Schäden im Innenraum. Der LN darf Arbeiten am LO nur nach Zustimmung des LG beauftragen.

Etwaige Versicherungszahlungen stehen dem LG zu.

11 Untergang des LO

Im Falle des Untergangs des LO sowie bei Totalschaden verpflichtet sich der LN dies dem LG umgehend bekanntzugeben und sofort den Vertrag gemäß den Vertragsbedingungen unter Einhaltung der Fristen zu beenden. Das LO ist an den LG zurückzustellen, sofern dies nicht faktisch unmöglich ist. Der LN haftet für den Marktwert des LO, wenn der Schaden durch sein Verschulden, durch nachteiligen Gebrauch oder Vernachlässigung entstanden ist. Das Risiko höherer Gewalt sowie das Risiko des Untergangs trägt der LG, sofern kein Verschulden des LN vorliegt. Für den LN besteht keine Pflicht zur Entschädigung des Marktwertes ohne Verschulden.

12 Kündigung durch den LG

Eine Kündigung des Vertrages durch den LG ist jederzeit bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Diese liegen insbesondere vor, wenn:

- Terminverlust besteht, und der LN ganz oder teilweise mit den Zahlungen länger als 3 Wochen im Rückstand ist
- Der LN das LO nicht pfleglich behandelt
- Der Leistungsort ins Ausland verlegt wird
- Die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird
- Der LN das LO erheblich nachteilig gebraucht oder vernachlässigt

Im Falle einer Kündigung durch den LG aus wichtigem Grund ist das LO umgehend dem LG an seinem Geschäftssitz zu übergeben.

13 Ansprüche bei nicht vertragskonformen Verhalten und Auflösung des Leasingvertrages

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung auf Grund vertragswidrigen Verhaltens des LN stehen dem LG alle Zahlungen für einen weiteren Monat sowie die Kautions- und die Vertragsauflösungsgebühr zu. Des Weiteren stehen dem LG alle Ansprüche, die sich aus der Betreuung und ggf. gerichtlichen Verfolgung ergeben, zu. Der LG ist Eigentümer des LO und darf dieses jederzeit freihändig verkaufen sowie neu verleasen oder vermieten. Alle bisher erhaltenen Zahlungen werden als Mietzahlungen verbucht. Reicht die Kautions- nicht aus, um alle durch grob fahrlässiges Verhalten oder in missbräuchlicher oder maliziöser Weise entstandenen Forderungen zu decken, so haften der LN sowie der Solidarverpflichtete für die offene Forderung. Eine Forderung des LG an den LN, die durch schwerwiegende Verletzungen der vertraglichen Obliegenheit entstehen, inkl. aller entstandenen Kosten, wird bis zur vollständigen Zahlung mit dem vereinbarten Zinssatz p.a. verzinst.

14 Weitere Pflichten des LN

Der LN bestätigt, den Zustand des LO eingehend zu kennen und es in Betrieb genommen zu haben. Der LN bestätigt den einwandfreien Zustand des LO.

Die Entrichtung einer allenfalls noch zu bezahlenden Normverbrauchsabgabe oder anderer Steuern und Abgaben trifft den LG. Allfällige Rechtsgeschäftsgebühren trägt der LN.

Der LN ist verantwortlich den LG umgehend zu informieren, wenn das LO nicht mehr der StVO, der AM-VO oder sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht, wenn es über keine gültige § 57a-Plakette (oder vergleichbare positive Bestätigungen wiederkehrender Begutachtungen), oder wenn es nicht mehr versichert ist.

Im Leasingvertrag enthalten ist im Fall von Kfz das allenfalls notwendige Zubehör wie Erste-Hilfe-Set, Warndreieck und Warnweste. Der LN bestätigt dieses in ordnungsgemäßen Zustand übernommen zu haben.

Bei nicht genehmigter Verbringung ins Ausland kann der Vertrag vom LG sofort gekündigt werden und umgehend die Sicherstellung des LO eingeleitet werden, auch wenn zu diesem Zeitpunkt keine Zahlung überfällig ist.

Bei GPS-Überwachung wird das LO mit GPS getrackt. Der LN kann während der Geschäftszeiten jederzeit den Standort seines LO beim LG erfragen. Der LN verpflichtet sich, sämtliche datenschutz- und arbeitsrechtlich erforderlichen Informationen, Rechtsgrundlagen, Zustimmungen und/oder Betriebsvereinbarungen für die Nutzung eines GPS-Systems einzuholen und den LG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Der LN wird den LG informieren, bevor das LO in eine Werkstatt kommt oder es aus anderen Gründen zu einer Unterbrechung der Stromversorgung des GPS kommen kann. Der LN ist für den LG erreichbar und akzeptiert ausdrücklich, dass das LO vom LG ohne weitere Vorwarnung sichergestellt wird, wenn der Verdacht auf nicht vertragskonformes Verhalten besteht. Dies gilt insbesondere bei Meldungen durch das GPS, dass die Stromversorgung getrennt wurde oder sich das LO im Ausland befindet.

15 Adressänderung/Änderung der Telefonnummer und sonstiger Daten

Über Änderungen seiner Daten oder der Eigentümerstruktur wird der LN den LG umgehend informieren. Bei Änderungen der Eigentümerstruktur des LN kommt dem LG jedenfalls ein Kündigungsrecht zu.

16 Schlussbestimmungen

Der Leasingvertrag kommt mit der beidseitigen Annahme zustande.

Der LN bestätigt, Unternehmer zu sein.

Die Vertragsteile vereinbaren, dass die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte iSd § 351 UGB jedenfalls ausgeschlossen ist.

Das richterliche Mäßigungsrecht ist ausgeschlossen.

Für aus und im Zusammenhang mit dem vorliegenden Leasingvertrag entstehende Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des in 1010 Wien sachlich und örtlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dem vorliegenden Vertrag bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden.

Die steuerliche Behandlung des Leasingvertrages nimmt jede Partei selbständig vor.

Änderungen der AGB werden dem LN schriftlich mitgeteilt. Dem LN steht in diesem Fall ein außerordentliches sofortiges Kündigungsrecht zu. Widerspricht der LN nicht innerhalb von 4 Wochen, so gelten die Änderungen als akzeptiert.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der wegfallenden Bestimmung entspricht.

Mit der Unterfertigung des Leasingvertrages durch den LN bestätigt dieser die Übernahme des LO sowie sämtlicher Unterlagen wie insbesondere dem § 57a KFG-Prüfbericht, dem Serviceheft, dem Genehmigungsnachweis und/oder der Autobahn-Vignette.